

Schwäne werden ein Fall für den Bund

NIDWALDEN/BERN Einzelne Schwanabschüsse brachten nichts. Die Regierung hat nun beim Bund ihr Gesuch für regulierende Eingriffe in den Schwanbestand erneuert.

PHILIPP UNTERSCHÜTZ
philipp.unterschütz@nidwaldnerzeitung.ch

Kürzlich hat die Nidwaldner Justiz- und Sicherheitsdirektion beim Bundesamt für Umwelt (Bafu) ein Gesuch um bestandsregulierende Massnahmen an der Schwanenpopulation im Bereich der Allmend von Buochs und Ennetbürgen eingereicht. Eigentlich ist das Schreiben, das unserer Zeitung vorliegt, lediglich eine Erneuerung des Gesuches, welches Nidwalden bereits im April 2014 eingereicht hatte. Das Bafu lehnte dieses aber im Juni 2014 ab.

Begründung: Die Bestandsregulation stelle den stärksten Eingriff in den Bestand einer geschützten Wildtierart dar. Bevor sie ergriffen werden dürfe, müssten laut Jagdgesetz zuerst sämtliche zumutbaren, mildereren Massnahmen zur Schadenverhütung ergriffen werden wie beispielsweise Fütterungsverbote oder auch Einzelabschüsse. Nach dem Aufstellen von Fütterungsverbotstafeln liess der Kanton mangels Alternativen im November 2014 schliesslich drei Schwäne abschiessen, was für viel Empörung in der Bevölkerung sorgte und auch zur Gründung eines Komitees gegen die Abschüsse führte, auf deren Website sich mittlerweile fast 250 Personen eingetragen haben.

Konkreter Vorschlag der Regierung

«Genützt haben diese Einzelabschüsse allerdings leider nichts. Sogar die Tiere in unmittelbarer Nähe der erlegten Artgenossen zeigten sich kaum beeindruckt», schreibt Regierungsrätin Karin Kayser, Vorsteherin der Justiz- und Sicherheitsdirektion, im erneuten Gesuch, und weiter: «Da sich zeigte, dass die Schwäne auf Vergrämungsabschüsse keine Reaktion wie Fluchtverhalten zeigen, wurde darauf verzichtet, weitere Tiere zu erlegen.» Nidwalden schlägt dem Bund nun konkret vor, dass in den nächsten fünf Jahren die überzähligen Schwäne gezielt dezimiert werden sollen, damit anschliessend eine Population erreicht sei, die sich dank guter Altersdurchmischung und natürlicher Wintermortalität wieder im Gleichgewicht befindet. «Gemeint ist damit einzig und allein das Stechen von Eiern wäh-



Alle Massnahmen nützten bisher nichts: Auch gestern tummelten sich zahlreiche Schwäne auf der Allmend in Ennetbürgen.
Bild Corinne Glanzmann

rend der Brutzeit, wir wollen keine Abschüsse machen müssen», bestätigt Karin Kayser auf Nachfrage. Jedes Jahr würde zu Beginn der Vegetationszeit vorgängig eine Zählung stattfinden. Bei einem Bestand von mehr als 20 Tieren würde dann eine entsprechende Bestandsreduktion angeordnet. Die Zählung würde gegen Ende der Vegetationszeit wiederholt, um die Auswirkungen zu prüfen.

Entscheid innert Monatsfrist

Martin Baumann, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bafu in Bern, bestätigt den Eingang des Schreibens aus Nidwalden. «Bei der Ablehnung des ersten Gesuchs sind wir davon ausgegangen, dass die Einzelabschüsse nützen und das Fütterungsverbot Wirkung zeigt.

Offenbar stimmt die Erfahrung in Nidwalden nicht mit der aus anderen Kantonen überein», sagt Baumann. Das Bafu werde nun mit dem Kanton Kontakt

«Wir wollen keine Abschüsse machen müssen.»

KARIN KAYSER,
JUSTIZDIREKTORIN NW

aufnehmen, um die Details des Gesuchs zu besprechen. Grosse Bedeutung kommt dabei dem effektiv durch Schwäne verursachten Wildschaden zu. «Wir hoffen, dass wir innerhalb eines Monats

einen Entscheid fällen können.» Falls das Bafu das Gesuch genehmige, müsste der Kanton eine entsprechende Verfügung erlassen. Man müsse sich bewusst sein, dass bestandsregulierende Massnahmen gesetzlich klar geregelte Eingriffe seien, die zudem gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen.

Massnahmen könnten also von den beschwerdeberechtigten Verbänden vor Gericht gezogen werden, um deren Rechtmässigkeit zu überprüfen. Beschwerdeberechtigte Verbände sind insbesondere der Schweizer Vogelschutz, Pro Natura oder der WWF. «Insgesamt muss deshalb die Arbeit der Behörden von Kanton und Bund in dieser Angelegenheit fachlich fundiert und rechtlich korrekt sein, von Vorteil ist auch ein

gutes Einvernehmen zwischen Behörden und Verbänden auf Kantonsebene bezüglich des Umgangs mit dem Schwan», sagt Martin Baumann.

Gibt es andere Lösungen?

Karin Kayser lässt noch offen, ob man sich mit einem positiven Entscheid zum Gesuch aus Bern überhaupt begnügen würde. Die Konferenz der kantonalen Jagddirektoren stelle ebenso wie Nidwalden die grundsätzliche Sinnhaftigkeit der Einzelabschüsse, also des kaskadenmässigen Ablaufs bis zur schlussendlichen Regulierungsmassnahme, in Frage. «Auch wenn unser Gesuch bewilligt wird, müsste trotzdem jeder Kanton bei gleichen Problemen das ganze Verfahren durchlaufen wie wir, also ebenfalls Abschüsse vornehmen», erklärt Karin Kayser. «Es könnte geprüft werden, unter welchen Umständen beispielsweise das Eierstechen für die Kantone legitim würde oder ob der Schwan dafür aus dem Schutzstatus entlassen werden könnte.»

Parlament definiert jagdbare Arten

Martin Baumann vom Bafu verweist auf die geltende Gesetzeslage. «Der Schwan wurde 1984 vom eidgenössischen Parlament zur geschützten Tierart erklärt, das Parlament könnte ihn auch wieder zur jagdbaren Tierart erklären, was zahlreiche kantonale Probleme beim Umgang mit den Schwänen lösen würde.» In begründeten Sonderfällen könne auch der Bundesrat den Schutzstatus einer Tierart anpassen, dies durch entsprechende Änderung der Jagdverordnung. Dies hat der Bundesrat im Jahr 2012 mit der Saatkrähe oder dem Rebhuhn gemacht, wobei diese Massnahmen bei der Saatkrähe mit deren schnellen Populationszunahme und den dadurch entstehenden Schäden begründet wurde, beim Rebhuhn mit der Gefahr des Aussterbens. Beim Schwan hingegen sei keine solche dramatische Veränderung erkennbar, weshalb dessen Schutzstatus Sache des Parlaments sei.

Anpassungen im Jagdgesetz und in der Liste der jagdbaren Tiere muss grundsätzlich das Parlament vornehmen, es braucht also dort entsprechende Vorstösse. Wohl noch dieses Jahr wird der Nationalrat eine Motion des Bündner Ständerats Stefan Engler zum Jagdgesetz behandeln, in dem es im Zusammenhang mit dem Wolf ebenfalls um die Frage erweiterter Eingriffsmöglichkeiten bei geschützten Arten geht. Die Motion wurde im Ständerat bereits angenommen. Es wäre also möglich, dass dabei auch der Schutzstatus der Schwäne oder der Spielraum zum Umgang mit ihnen ein Thema wird.

Fünfmal wegen Wucherer verurteilt

OBWALDEN Ein deutscher Teppichwäscher muss eine Busse und im Wiederholungsfall eine fünfstellende Geldstrafe zahlen. Er hat den Strafbefehl bereits akzeptiert.

MARKUS VON ROTZ
markus.vonrotz@obwaldnerzeitung.ch

Das Vorgehen liest sich in allen fünf Fällen praktisch wörtlich gleich. Im Strafbefehl der Obwaldner Staatsanwaltschaft, den der knapp 30-jährige Deutsche inzwischen akzeptiert hat, heisst es jeweils mit wechselnden Orts- und Datumsbezeichnungen: «Am Tag x begaben sich zwei nicht näher identifizierte Herren (...) im Auftrag des von ihm als Geschäftsführer und -inhaber geführten Teppichhauses Berger in die

Wohnung von YZ und gingen so lange nicht wieder weg, bis sich jener aufgrund seiner Unerfahrenheit und Überumpelung eine Dienstleistung (...) versprechen liess, welche im Vergleich zur vorgenommenen handelsüblichen Reinigung (um das 9- bis 16-Fache) übersteuert war.» Die Fälle spielten sich in Engelberg, Wettingen AG, Cham, Hochdorf und Kaisten AG ab, und zwar alle zwischen dem 1. Mai und dem 28. Juli 2014. Die Beträge, um die gestritten wurde, beliefen sich auf 2000 bis 14 700 Franken.

Eigenmächtig geänderte Aufträge

Wie aus dem Strafbefehl weiter hervorgeht, wurden die zum Reinigen weggegebenen Teppiche in allen Fällen nicht oder nicht gleich zurückgegeben, «um den Druck zur Zahlung (zumindest eines Teilbetrages) zu erhöhen. Das geschah teilweise auch unter Ausflüchten. In einigen Fällen wurde auch mit eigenmächtig angepassten Auftragsbestäti-

gungen mit nun herabgesetzten Beträgen für die Reinigung operiert.

Der Empfänger des Strafbefehls L. G. wurde aufgrund seines Vorgehens «des mehrfachen Wuchers sowie der mehrfachen Urkundenfälschung» für schuldig erklärt. Zum einen muss er eine Busse von 3000 Franken zahlen sowie die Gerichtskosten von 5275 Franken übernehmen. Zum andern wurde eine bedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu 100 Franken (also 12 000 Franken) verhängt, die dann zu bezahlen ist, wenn sich der Mann innert zweier Jahre wieder strafbar macht. Die Frist von zehn Tagen für eine Ein-



Mit diesem Prospekt wurde in Obwalden geworben.

Repro Christoph Riebli

sprache gegen den Strafbefehl verstrich ungenutzt.

Weiteres Verfahren hängt

Laut Staatsanwaltschaft ist noch ein zweites Verfahren gegen ein Mitglied des gleichen Familienclans hängig, wie wir Mitte Februar berichteten. Dieses liegt allerdings noch bei der Polizei. Hier geht es um die Firma von Inhaber A. Goman, welche sich im November 2014 an der Kreuzstrasse in Kägiswil niedergelassen hatte. Dazu sind zwei Anzeigen aus Engelberg eingegangen. Die Rede ist von 22 Geschädigten.